

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 15.5.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des Herrn ...

AZ. ...

wird höflichst an die Übermittlung des Sitzungsprotokolls zum 1. Verhandlungstag am 2.5.2022 erinnert.

Zu dem Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 11.5.2022 werden wir – soweit dies angezeigt ist - noch zeitig vor dem nächsten Verhandlungstermin Stellung beziehen.

Auf Nebelkerzen im 1. Sitzungstermin wie die, warum Prof. Dr. Burkhardt seine Erkenntnisse nicht in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert hat, müssen und werden wir aber nicht replizieren. Es käme ja auch niemand auf die Idee einem Gerichtsmediziner vorzuhalten, dass er seine Obduktionsergebnisse, die in einem Strafverfahren verwertet werden sollen, erst in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publizieren müsse, damit sie (vor Gericht oder in der Öffentlichkeit) Beachtung verdienen. Wer die Feststellungen eines Gerichtsmediziners in einem Verfahren bestreiten möchte, der würde ein Gegengutachten anfordern.

Aber genau daran war und ist der Beschwerdegegner nicht interessiert. Von den Vertretern der Bundeswehr, die am 2.5.2022 zugegen waren, hat wohl noch niemand

jemals selbst eine Obduktion durchgeführt, eben weil dies nicht mit ihrer Ausbildung und Zuständigkeit korrespondiert. Und das von Prof. Dr. Burkhardt in der Sitzung vom 2.5.2022 ausgesprochene Angebot, dass Vertreter des Beschwerdegegners jederzeit die Ergebnisse seiner Arbeit überprüfen könnten, stieß dort erkennbar auf vollständiges Desinteresse.

Die Gründe für dieses Desinteresse sind naheliegend.

Die Aussage des Beschwerdegegners, dass er bei der Auswertung seiner Daten zur Pharmakovigilanz ganz erheblich in Verzug ist, weil die Daten dazu papiergebunden erfasst wurden, kommt einem Offenbarungseid gleich.

Der Beschwerdegegner hätte – wenn er denn gewollt hätte – schon vor dem Beginn der Coronavirus-Schutz-„Impfungs“-Kampagne – auch in Kooperation mit dem RKI (vgl. § 14 Abs. 1 IfSG) und dem PEI (hierzu wird noch separat vorgetragen) – im Rahmen der technischen Möglichkeiten ein effektives elektronisches Melde- und Informationssystem einrichten bzw. einen IT-Dienstleister mit der technischen Umsetzung beauftragen können und auch müssen, damit etwaige Impfkomplicationen bei den „geimpften“ Soldaten – nach Art, Häufigkeit und Schwere - und damit auch die Auswirkungen dieser „Impf“-Kampagne auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr aktuell, vollständig und übersichtlich erfasst werden können. Dies gilt umso mehr, als die Vertreter des Beschwerdegegners betont haben, dass ihnen Leben eines jeden einzelnen Soldaten und die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr so sehr am Herzen liegen.

Bei so viel edler Gesinnung wäre eine effektive Pharmakovigilanz doch eigentlich das Allerselbstverständlichste gewesen, wenn man hunderttausende Soldaten zur Teilnahme an diesen Injektionen mit vollständig neuartigen mRNA-„Impf“-Stoffen auffordert.

Irgendwann wird zu klären sein, was die Gründe und wer die Verantwortlichen für dieses folgenschwere Versagen sind.

Solche unfassbaren Versäumnisse sind geeignet den Verdacht zu nähren, dass die Verantwortlichen der Bundeswehr gar nicht an einer effektiven Pharmakovigilanz interessiert waren, ggf. um auch nur den Anschein zu vermeiden, dass sie das politische Narrativ „Wir impfen alle durch, komme was wolle“ in Frage stellen wollen.

Die höchst wahrscheinlich verheerenden Folgen dieser groben Pflichtverletzungen für Leben und Gesundheit vieler Soldaten werden absehbar nicht mit dem Argument entschuldigt werden können, dass man auf Grund der erheblichen Verzögerungen bei der Auswertung papiergebundener Daten doch erst so spät bzw. zu spät habe erkennen können, welche katastrophalen Folgen diese Coronaschutz-„Impfungen“ auf Leben und Gesundheit vieler Soldaten hatten und noch immer haben.

Eben das begründet die Pflichtverletzung: hätte man ein effektives Melde- und Informationssystem eingerichtet und genutzt, dann hätte man sehr frühzeitig erkennen können und auch müssen, dass diese „Impf“-Kampagne sofort beendet werden muss.

Schmitz
Rechtsanwalt